

RS Vwgh 1969/9/19 1001/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1969

Index

L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §1 Abs1;

VStG §22 Abs1;

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Wenn durch die Begehung von gleichen Übertretungshandlungen zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils eine Verwaltungsübertretung begangen wird (kein fortgesetztes Delikt vorliegt), hat die Behörde für jedes Delikt eine gesonderte Strafe auszusprechen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist der Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes behaftet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968001001.X01

Im RIS seit

08.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at